

14. Inwieweit ist die Vorschrift in §. 77 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 bei Ehestreitigkeiten von Ausländern anzuwenden?

§§. 568. 592 C.P.D. §. 13 des sächs. bürg. G.B. §. 3 des sächs. Ges. vom 4. März 1879.

II. Civilsenat. Urth. v. 4. Januar 1881 i. S. verheh. W. (Kl.)
w. W. (Bekl.) Rep. II. 352/80.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Ein zu Dresden wohnhafter Österreicher katholischen Glaubens verheiratete sich im Jahre 1876 mit einer Deutschen, welche der evangelischen Kirche angehörte. Die Ehefrau klagte bei dem Landgerichte Dresden auf Auflösung des Bandes der Ehe, weil der Ehemann sie im Jahre 1879 auf eine ihr Leben gefährdende Weise mißhandelt habe. Von der ersten Instanz wurde die Klage abgewiesen. Die zweite Instanz erkannte auf lebenslängliche Trennung der Parteien von Tisch und Bett. Beide Instanzen achteten die Mißhandlung für bewiesen, nahmen

auch übereinstimmend an, zufolge landesgesetzlicher Vorschriften¹ sei das Scheidungsgefuch der Ehefrau nach österreichischem Rechte zu beurteilen, gemäß welchem wegen der Religion des Ehemannes lediglich auf lebenslängliche Trennung der Parteien von Tisch und Bett erkannt werden könne. Die erste Instanz hielt demunerachtet die Vorschrift in §. 77 Absf. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 an sich für anwendbar und deren Anwendung nur durch §. 3 der sächs. Gesetzes vom 4. März 1879² für ausgeschlossen, da der Nachweis fehle, daß eine Scheidung der Ehegatten vom Bunde in Oesterreich als wirksam anerkannt werden würde. Dagegen war die zweite Instanz der Ansicht, der angeführte §. 77 nötige die deutschen Gerichte nicht, auch in Ehestreitigkeiten von Ausländern die Scheidung vom Bunde schlechthin, selbst gegen solche Ausländer zu verfügen, deren Heimatstaat das Scheidungsurteil nicht anerkenne. Auf Revision der Klägerin wurde vom Reichsgerichte die Auflösung des Bundes der zwischen den Parteien bestehenden Ehe ausgesprochen aus folgenden

Gründen:

„Die Thatfache, daß der Beklagte die Klägerin auf eine ihr Leben gefährdende Weise mißhandelt hat, ist gerichtlich festgestellt, mithin maßgebend für die Entscheidung über das vorliegende Rechtsmittel. Ebenso maßgebend sind die Aussprüche des Berufungsgerichtes, das Scheidungsgefuch der Klägerin beurteilte sich wegen der Staatsangehörigkeit des Ehemannes nach österreichischen Gesetzen und auf Grund der angegebenen Thatfache verstatteten letztere, da der Ehemann dem katholischen Glauben

¹ §. 13 des sächs. bürgerl. G.B. bestimmt: „Eingehung und Auflösung der Ehe werden nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dessen Unterthan der Ehemann ist.“ — §. 10 des (aus Anlaß des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 erlassenen) sächs. Gesetzes vom 5. November 1875 lautet: „Die bei Eheschließungen zu beobachtende Form wird nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Eheschließung vorgenommen wird. In betreff der sonstigen Voraussetzungen einer gültigen Ehe und in betreff der Auflösung der Ehe bewendet es bei der Bestimmung in §. 13 des bürgerlichen Gesetzbuchs.“ D. E.

² Dieser §. 3 bestimmt: „Die Ungültigkeit, sowie die Trennung einer Ehe kann, wenn der Ehemann weder im Königreiche Sachsen, noch in einem anderen deutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit besitzt, nur dann ausgesprochen werden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, welchem der Ehemann angehört, das Urteil in diesem Staate als wirksam anerkannt wird.“ D. E.

zugethan sei, lediglich eine beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett. Denn diese Ausprüche beruhen, soweit es sich dabei nicht um thatsächliche Feststellungen handelt, auf der Anwendung von Gesetzen, deren Geltungsbereich über den Bezirk des Berufungsgerichtes nicht hinausreicht, sowie auf der Anwendung ausländischen Rechts. Eine unrichtige Anwendung derartiger Rechtsnormen würde der Revision nicht unterliegen. Hierorts zu prüfen war daher nur die Ansicht der Vorinstanzen, daß gegenwärtigen Falles die Anwendung des ersten Absatzes in §. 77 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ausgeschlossen sei. Dem konnte nicht beigetreten werden.

1. Die angeführte Gesetzesstelle weist die Gerichte an, fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen, wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde. Damit ist für das ganze Deutsche Reich die lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett abgeschafft mit der Maßgabe, daß an deren Stelle, sofern nur ein deutsches Gericht zuständig ist, überall eine Auflösung des Ehebandes zu treten hat; gleichviel ob die streitenden Ehegatten Deutsche oder Ausländer sind. So das Gesetz auszulegen, erfordert

a) der Wortjinn. Die Vorschrift lautet ganz allgemein: sie unterscheidet nicht zwischen Deutschen und Ausländern. Allerdings läßt sich der Ausdruck „bisheriges Recht“ nur auf das inländische Recht beziehen. Darunter sind jedoch nicht bloß die für Inländer gegebenen eherechtlichen Bestimmungen begriffen, sondern auch Satzungen, welche, dem sogenannten internationalen Privatrechte angehörig, die von deutschen Gerichten abzurteilenden ehelichen Verhältnisse von Ausländern betreffen. Ein Inlandsgesetz, welches den Richter verpflichtet, die zwischen Ausländern anhängigen Ehestreitigkeiten nach dem im Heimatsstaat des Ehemannes geltenden Rechte zu entscheiden und demzufolge immerwährende Trennung der Eheleute von Tisch und Bett anzuordnen, ist nicht minder „bisheriges Recht“, wie ein Inlandsgesetz, in dessen Befolgung zwischen Inländern die nämliche Anordnung zu treffen war. Beiderlei Gesetze sind durch §. 77 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes abgeändert. Gesetze der ersteren Gattung sind es insoweit, als sie neben dem Reichsgesetze nicht fortbestehen können. Diese internationalrechtlichen Bestimmungen behalten ihre Kraft, soweit sie die Statthaftigkeit der Eheauflösung von dem ausländischen Rechte abhängig machen.

Dasſelbe entſcheidet fernerhin noch darüber, ob die eheliche Verbindung der Parteien zu trennen ſei. Umſtände, denen die Wirkung der Scheidung im Heimatlande des Ehemannes abgeſprochen, im Inlande beigelegt iſt, führen nicht zur Scheidung. Umgekehrt hat der Richter auf Grund von Thatſachen, welche das Auslandsrecht als Scheidungsgründe gelten läßt, mit der Ehescheidung vorzugehen ohne Rückſicht darauf, wie das Inlandsrecht den gleichen Fall behandelt. Nur ſoll da Scheidung vom Bande erfolgen, wo das einſchlagende Auslandsgeſetz bloße Trennung von Tiſch und Bett verſtattet. In dieſem Punkte, anlangend die Art und die Rechtsfolgen der Eheauflöſung, iſt das ſeit-herige Recht geändert. Inſoweit gilt alſo der §. 13 des ſächſiſchen bürgerlichen Geſetzbuches nicht mehr, und durch §. 10 des ſächſiſchen Geſetzes vom 5. November 1875 konnte etwas anderes nicht beſtimmt werden. Die Reichsgeſetzgebung beſchränkt ſich eben nicht auf das Verbot der beſtändigen Trennung von Tiſch und Bett, ſondern ſie gebietet gleichzeitig, dann, wenn nach biſherigem Rechte eine ſolche Trennung zu verfügen war, an deren Statt die Scheidung vom Bande zu ſetzen. Hierdurch iſt das materielle Eherecht inſofern umgeſtaltet worden, als für alle bei deutſchen Gerichten Recht ſuchenden Ehegatten der nämliche Vorgang, welcher ehemals die beſtändige Trennung von Tiſch und Bett nach ſich zog, vom Inkrafttreten des Reichsgeſetzes ab eine Scheidung dem Bande nach bewirkt. Dieſe Auffaſſung entſpricht ferner noch

b) der offenkundigen Abſicht des Geſetzgebers. Alle älteren ſtaatsgeſetzlichen Vorſchriften, welche katholiſchen Ehegatten gegenüber die Ehe für unauflöslich erklärten und nur die Trennung von Tiſch und Bett auf Lebenszeit als Mittel zur Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft darboten, ſtanden unter dem Einfluſſe kirchlicher Lehraſätze. Davon hat die weltliche Geſetzgebung befreit; das dem Dogma einer einzelnen Kirche entnommene Hindernis der Ehebandslöſung hat entfernt werden ſollen im Einklange damit, daß das bürgerliche Eheſchließungsrecht gleichfalls ohne Berücksichtigung kirchlicher Lehren geregelt worden iſt. Die Motive zu §. 76 des Entwurfs (Stenogr. Berichte über die Verhandl. des Reichstages 1874/75 Bd. 4 S. 1054) bezeichnen dies ausdrücklich als Zweck des Geſetzes. Ebenſo iſt bei der Beratung des Geſetzes im Reichstage wiederholt (Stenogr. Berichte Bd. 2 S. 1086. 1087. 1253) hierauf hingewieſen worden. Augenscheinlich würde aber der bemerkte Zweck nur unvollkommen erreicht ſein, wenn die Vorſchriften in §. 77

des Personenstandesgesetzes nicht auch in Ehestreitigkeiten zwischen Ausländern Anwendung finden sollten. Obwohl die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Ausländerehen weder in den Motiven, noch bei den Reichstagsverhandlungen zur Sprache gekommen ist, gebricht es doch an einem durchschlagenden Grunde, derartige Streitverhältnisse dem §. 77 nicht zu unterstellen. Eine Vermutung für den gegenteiligen Willen des Gesetzgebers läßt sich aus den von der Vorinstanz angedeuteten Unzulänglichkeiten nicht herleiten. Daß der Ausländer, dessen Ehe ein deutsches Gericht, den Gesetzen seines Heimatlandes zuwider, dem Bande nach geschieden hat, Gefahr läuft, in seinem Staate als nicht geschieden behandelt, bei einer Wiederverheiratung vielleicht sogar strafrechtlich verfolgt zu werden, daß ferner das Inlandsgesetz dem Ausländer die Möglichkeit einer Umgehung der ihn verpflichtenden Gesetze des Heimatstaates giebt, Alles das ist nicht zu verkennen. Nur folgt daraus nichts für die vorliegende Auslegungsfrage. Dergleichen Übelstände ergeben sich unvermeidlich aus der Verschiedenheit der Landesrechte. Sie zeigen sich besonders auf dem Gebiete des Eherechtes noch in anderen Beziehungen (vgl. Stölzel, Wiederverheiratung eines beständig von Tisch und Bett getrennten Ehegatten, Berlin 1876, S. 50 flg.; Motive zu §. 544 des Entwurfs der C.P.D. S. 540 Spalte 2 der Kortkampfschen Ausgabe). So wünschenswert es auch erscheinen mag, dem ehelichen Verhältnisse eine einheitliche, aller Orten gültige Feststellung zu sichern, so braucht doch der Gesetzgeber hierauf keine Rücksicht zu nehmen; und die Reichsgesetzgebung hat sich in der That von solchen Erwägungen nicht abhalten lassen, Bestimmungen zu treffen (§. 568 Abs. 2 C.P.D.), welche zu einer ungleichmäßigen Beurteilung desselben ähnlichen Verhältnisses in verschiedenen Ländern führen können. Immerhin erlangt der Ausländer durch das Scheidungsurteil des deutschen Gerichtes soviel, daß seine Ehe innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs als gelöst betrachtet wird; und das kann ihm nach Befinden genügen. Von besonderer Wichtigkeit für das Verständnis des mehrgedachten §. 77 sind endlich noch

e) einige Vorschriften der C.P.D. Was dieselbe über den Gerichtsstand bestimmt, gilt mit wenigen Ausnahmen sowohl für die Angehörigen des Deutschen Reichs, wie für Ausländer. Auch die Parteistellung begründet keinen Unterschied (Motive zu §. 12 des Entwurfs S. 409). Daß namentlich in Ehesachen Ausländer vor deutschen Gerichten Recht

suchen dürfen und Recht nehmen müssen, wird in §. 568 C.P.D. unzweideutig anerkannt. Der erste Absatz des §. 568 weist die Ehesachen vor das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Von der Staatsangehörigkeit ist dabei die Rechtsschutzgewährung nicht abhängig gemacht. Auch Ausländer können in Deutschland einen allgemeinen Gerichtsstand haben (§§. 13 und 18 C.P.D.; Motive zu §. 13 S. 410).

Der zweite Absatz des §. 568 hingegen eröffnet für einen besonderen Fall (wenn der Ehemann, nachdem er die Frau verlassen, im Auslande wohnt) den Klagen der Ehefrau einen Gerichtsstand bei dem Landgerichte des letzten ehemännlichen Wohnsitzes im Deutschen Reiche unter der Voraussetzung, daß der Ehemann zur Zeit, als er die Ehefrau verließ, ein Deutscher war. In diesem Einzelfalle soll also die Staatsangehörigkeit die Zulässigkeit der Klageanstellung vor deutschen Gerichten bestimmen; eine Ausnahme, die nur anderweit bestätigt, daß es bei den in Abs. 1 vorgesehenen Fällen auf die Staatsangehörigkeit der Parteien nicht ankommt. Nun sind aber nach Abs. 1 zu den vor deutschen Gerichten auszutragenden Ehesachen Rechtsstreitigkeiten zu rechnen, welche die Trennung einer Ehe zum Gegenstande haben; und nach §. 592 C.P.D. ist unter Ehescheidungsklage (Ehetrennung) nur begriffen die Klage auf Auflösung des Bandes der Ehe und die Klage auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett. Der Entwurf (§. 567) zählte dahin auch die Klage auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett. Die einschlagenden Worte wurden jedoch von der Justizkommission des Reichstages gestrichen und zwar, wie das Protokoll vom 26. Mai 1875 (S. 300) besagt, „gemäß §. 77 des Reichscivilhegesetzes“, welches in mittelst verkündet war. Hierdurch ist jeder Zweifel darüber gehoben, daß deutsche Gerichte Klagen auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett überhaupt nicht zulassen dürfen, selbst gegen Ausländer nicht. Die C.P.D. kann daher insoweit als eine erneuerte Kundgebung des hierauf gerichteten gesetzgeberischen Willens betrachtet werden. Im Deutschen Reiche würde es jetzt gänzlich sowohl an einem Gerichtsstande, als an einem Verfahren für solche Klagen mangeln. So wenig, als einem ausdrücklichen Klageantrage auf beständige Trennung von Tisch und Bett stattzugeben wäre, kann ein Klageantrag auf Scheidung vom Bande, wie die vorige Instanz annimmt, stillschweigend den Antrag auf dauernde Trennung von Tisch und Bett als das Mindere in

sich schließen. Sollten Ausländer, deren Heimatsrecht gegebenen Falles die Scheidung vom Bande verweigert, nicht nach §. 77 beurteilt werden, so bliebe nichts übrig, als die Klage auf Scheidung zurückzuweisen. Das aber würde auf eine Veragung der Rechtshilfe hinauskommen, sachlich einer Klageabweisung wegen Unzuständigkeit des Gerichts gleichstehen, vorliegenden Falls die Klägerin, welche — wie das Berufungsgericht hervorhebt — mit einer Klage vor österreichischen Gerichten nicht gehört wird¹, völlig rechtlos machen und dem Grundsätze der C.P.D. zuwider sein, daß auch Ausländer vor deutschen Gerichten Rechtsschutz genießen sollen. In Festhaltung dieses Satzes muß mithin dem Ausländer, dafern nur sonst die Bedingungen vorhanden sind, unter denen die Gesetze seines Staates eine Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens zulassen, in dem gleichen Umfange Rechtshilfe zu teil werden, wie dem Inländer.

2. Die Vorschrift in §. 3 des sächs. Ges. vom 4. März 1879 steht dem Antrage der Klägerin nicht entgegen. Ob sie prozessualer Natur ist oder einen Satz des materiellen Eherechts aufstellt, bedarf keiner näheren Untersuchung. In dem einen, wie in dem anderen Falle würde sie mit den Reichsgesetzen unverträglich sein, daher gemäß Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs, verbunden mit dem Reichsges. vom 20. Dezember 1873, Geltung nicht in Anspruch nehmen können. Eine prozessrechtliche Bestimmung enthielte der §. 3, wenn von dem darin geforderten Nachweise die Zuständigkeit der sächsischen Ehegerichte abhängig gemacht werden wollte. Das würde gegen die oben unter 1c erörterten Grundsätze der C.P.D. verstoßen. Eine materiellrechtliche Bestimmung läge vor, falls der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, das Klagrecht für außerdeutsche Ehegatten an andere und schwerere Bedingungen zu knüpfen, wie das Klagrecht der Inländer. So die Meinung der Vorinstanzen, welche in dem §. 3 nur einen Folgeatz aus §. 13 des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs erblicken. Allein gerade das zuletzt bemerkte Landesgesetz ist, wie oben zu 1a dargelegt wurde, durch §. 77 des Personenstandesgesetzes dergestalt abgeändert, daß nichtdeutsche Ehegatten, welche an sich gemäß §. 13 des bürgerlichen G.B.'s. nur beständig von Tisch und Bett zu trennen wären, dem Bande nach zu scheiden sind, ohne daß darauf gesehen wird, ob der Staat, dem sie

¹ Weil der Ehemann nicht in Osterreich sich aufhält.

angehören, den Rechtspruch der deutschen Gerichte für wirksam achtet oder nicht. Der §. 3 des sächsischen Gesetzes trägt mithin, indem danach die Trennung einer Ausländerehe lediglich für den ersteren Fall zugelassen werden soll, in eine der Gesetzgebung des Reichs unterliegende und von derselben bereits erfasste Materie eine reichsgesetzlich nicht anerkannte Unterscheidung hinein und stört damit die von der Reichsgesetzgebung angestrebte Rechtseinheit. Nicht zu Recht beständig ist sonach mindestens dasjenige, was der §. 3 hinsichtlich der „Trennung einer Ehe“ bestimmt. Ob das nämliche auch von den „die Ungültigkeit einer Ehe“ angehenden Vorschriften des §. 5 zu sagen wäre, steht hier nicht in Frage.“ . . .